

# STATUTEN

## Des Vereines "SALZBURGER SQUASH CLUB 80"

Salzburg, 09.01.2018

### § 1) Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

- 1.) Der Verein führt den Namen "Salzburger Squash Club 80", abgekürzt auch „SC80“.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Salzburg und seine Tätigkeit erstreckt sich auf den gesamten EU-Raum.
- 3.) Der Verein kann Zweigstellen ohne Rechtspersönlichkeit errichten.

### § 2) Zweck des Vereines:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt, seinen Mitgliedern Sportanlagen (Squashanlagen) zur Verfügung zu stellen, um Gesundheit und Wohlbefinden zu erhalten und zu fördern.

### § 3) Mittel zur Errichtung des Vereinszweckes:

Der Vereinszweck soll durch die in nachstehenden angeführten Mittel erreicht werden:

- a) Als ideelle Mittel dienen der Spielbetrieb, Vorträge, gesellige Zusammenkünfte und Trainingskurse.
- b) Die erforderlichen materiellen Mittel sollten durch Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden und Sammlungen sowie sonstigen Zuwendungen aufgebracht werden.

### § 4) Arten der Mitgliedschaft:

- 1.) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder auf.
- 2.) Ordentliche Mitglieder sind jene, die Mitgliedsbeitrag und den gesondert zu entrichteten Hallenbeitrag bezahlen und aktiv am Vereinsgeschehen (Spielbetrieb, Veranstaltungen udgl.) teilnehmen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Wird dem Aufnahmeantrag eines Beitrittswerbers nicht binnen 3 Wochen widersprochen, so wird der Beitrittswerber ohne weiteres ordentliches Mitglied des Vereines.
- 3.) Personen die dem Verein ideelle oder materielle Zuwendungen machen sind Förderer des Vereines, sofern sie sich dazu verpflichten, diese Zuwendungen zumindest 2 Jahre gewähren. Diese sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen, sie haben jedoch bei Abstimmungen keine Stimme.

### § 5) Erwerb der Mitgliedschaft:

- 1.) Mitglieder des Vereines können alle physische Personen sowie juristische Personen werden.
- 2.) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Wird dem Aufnahmeantrag eines Beitrittswerbers nicht binnen 3 Wochen widersprochen, so wird der Beitrittswerber ohne weiteres ordentliches Mitglied des Vereines.
- 3.) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

4.) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

#### § 6) Beendigung der Mitgliedschaft:

1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, sowie durch Streichung oder durch Ausschluss.

2.) Der Austritt kann nur mit 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mind. 2 Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austritt wirksam.

3.) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss kann die Schlichtungskommission angerufen werden.

4.) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann den in Absatz 3 genannten Gründen der Generalversammlung über den Antrag des Vorstandes beschlossen.

#### § 7) Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1.) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen sowohl den ordentlichen, wie auch den Ehrenmitgliedern zu.

2.) Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

3.) Neu beitretende ordentliche Mitglieder haben unmittelbar nach ihrer Aufnahme den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

#### § 8) Vereinsorgane:

Organe des Vereines sind die Generalversammlung und der Vorstand.

#### § 9) Rechnungsprüfer:

Die Gebarung wird durch **zwei** Rechnungsprüfer kontrolliert. Diese haben den Bericht des Vorstandes, insbesondere des Kassiers, zu überprüfen und gegebenenfalls die ordnungsgemäße Gebarung zu bescheinigen. Auf Verlangen sind den Rechnungsprüfern jederzeit Geschäftsunterlagen, Belege und dergleichen auszufolgen.

#### § 10) Generalversammlung:

1.) Die ordentliche Generalversammlung findet alle **2 Jahre** innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des jeweiligen Kalenderjahres statt.

2.) Eine außerordentliche Versammlung hat auf Verlangen jedes Vorstandsmitgliedes bzw. Rechnungsprüfers oder auf schriftlichen begründeten Antrag von 10 % der Mitglieder binnen 6 Wochen stattzufinden.

3.) Die Einladung der Mitglieder zur Generalversammlung erfolgt durch Aushang beim Clublokal zumindest 2 Wochen vor dem betreffenden Termin und per E-mail. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- 4.) Anträge zur Generalversammlung sind tunlichst rechtzeitig vor dem Termin der Generalversammlung zu stellen, eine Antragsstellung in der Generalversammlung ist jedoch nicht ausgeschlossen.
- 5.) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Werden in der Generalversammlung Anträge gestellt, so sind diese mittels Beschlussfassung zunächst auf die Tagesordnung zu setzen und sodann abzustimmen.
- 6.) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder und Förderer teilnahmeberechtigt.
- 7.) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter), (Abs.6), beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 8.) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert, oder der Verein aufgelöst, oder der Vorstand enthoben werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Sofern alle Vorstandsmitglieder verhindert sind, so führt das an Jahren älteste ordentliche Mitglied den Vorsitz.

#### **§ 11) Aufgabenkreis der Generalversammlung:**

- 1.) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 2.) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- 3.) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 4.) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder.
- 5.) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 6.) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- 7.) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

#### **§ 12) Der Vorstand:**

- 1.) Der Vorstand besteht aus mind. zwei Mitgliedern und zwar dem Obmann, und dem Kassier. Weitere Vorstandsmitglieder, etwa Schriftführer oder Sportwart und drgl. können durch die Generalversammlung bestimmt werden. Nur Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
- 2.) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- 3.) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl des neuen Vorstandes. ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
- 4.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

5.) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

6.) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

7.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl, bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

### **§ 13) Aufgaben des Vorstandes:**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1.) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

2.) Vorbereitung der Generalversammlung

3.) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen.

4.) Verwaltung des Vereinsvermögens.

5.) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

6.) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

### **§ 14) Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder:**

1.) Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und Dritten. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, selbstständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Bei Vertragsabschlüssen mit einem Wert bis zu € 2.000,- ist der Obmann alleine zeichnungsberechtigt. Zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied ist er ohne Wertgrenze zeichnungsberechtigt.

2.) Der Kassier hat die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines zu besorgen und das Vereinsvermögen zu verwalten. Bei Vertragsabschlüssen ist der Kassier bis zu einer Höhe von € 1.000,- selbstständig zeichnungsberechtigt. Zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied ist er ohne Wertgrenze zeichnungsberechtigt. Ihm obliegt weiter die Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Voranschlages.

3.) Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt, ihre Rechte oder Teile ihrer Rechte mittels Vollmacht an Dritte weiterzugeben. Die Bevollmächtigten sollten jedoch tunlichst aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ausgewählt werden.

## **§ 15) Streitschlichtung:**

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, insbesondere Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern oder zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein sind vereinsintern zu schlichten. Zu diesem Zweck haben jeder der Betroffenen bzw. der Vorstand und der Betroffene je eine Person aus dem Kreis der Mitglieder als Schlichter namhaft zu machen. Die Schlichter haben den Vorsitzenden der Schlichtungskommission zu wählen. Dieser muss nicht aus dem Kreis der Mitglieder stammen. Kann keine Einigkeit über die Person des Vorsitzenden erzielt werden, so ist dies dem Obmann mitzuteilen, dieser hat dann innerhalb 14 Tagen einen Vorsitzenden zu bestimmen.

Die Schlichtungskommission ist unabhängig und weisungsfrei und unterliegt keiner Verfahrensordnung. Die Entscheidungen der Schlichtungskommission sind für die Betroffenen bindend, die Entscheidung sollte jedoch jedenfalls nach Anhörung der Betroffenen erfolgen. Die Entscheidungen werden mehrheitlich gefällt. Nimmt ein Betroffener innerhalb angemessener Frist sein Recht auf Namhaftmachung eines Schlichters nicht wahr, oder ernennt der Obmann innerhalb der ihm gesetzten Frist keinen Vorsitzenden, oder wenn binnen 6 Monaten ab Konstituierung der Schlichtungskommission keine Entscheidung gefällt wird, steht der ordentliche Rechtsweg offen. Auch nach Fällung der Schlichtungsentscheidung steht jedem der Betroffenen die Anrufung der ordentlichen Gerichte zu.

## **§ 16) Auflösung des Vereines:**

Abgesehen von der behördlichen Auflösung des Vereines kann die Auflösung nur durch Generalversammlungsbeschluss mit qualifizierter (2/3) Mehrheit gefällt werden. Unter einem sind zumindest zwei Vereinsliquidatoren zu bestellen, die die Abwicklung zu besorgen haben. Im Zuge der Liquidation sind sämtliche offene Forderungen zu befriedigen und das Vereinsvermögen zu veräußern. Ist die Liquidation abgeschlossen, haben die Liquidatoren eine weitere Generalversammlung einzuberufen und darüber Bericht zu erstatten. Der Liquidationserlös ist zur Förderung des österreichischen Squashsportes im Raume Salzburg zu verwenden. Diese Bestimmung darf weder geändert noch widerrufen werden. Abschließend ist von der Generalversammlung zu beschließen, wohin konkret der liquidationserlös fließen soll. Weiter ist den Liquidatoren aufzutragen, den Vereinsbehörden das Erlöschen des Vereines bekanntzumachen und mitzuteilen, was mit dem Liquidationserlös geschehen ist.

## **§ 17) Anti-Doping-Bestimmungen**

Für den SC80 gelten die gleichen Bestimmungen, welche vom Dachverband ÖSRV, sowie vom SSRV zu Grunde liegen und verwendet werden.

(Nachzulesen unter § 19 ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

<http://www.squash.or.at/fileadmin/content/2013/Downloads/Statuten.pdf>)